

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 439/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helene E [REDACTED] geb. Ru[REDACTED],
W[REDACTED] [REDACTED], E[REDACTED]platz 9, p.a. Fr. T[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Dr. Woesner
in der Sitzung vom 29. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 14. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
30. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtstagebühren und Auslagen werden
nicht erhoben; die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat die Klägerin
zu tragen.

G r ü n d e :

Die Klägerin fordert Witwenrente. Sie begründet ihren
Anspruch damit, ihr Ehemann sei 1956 an den Folgen eines
Herzleidens verstorben, das er durch die Belastungen der
Zwangsarbeit erworben habe.

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil
des Landgerichts bestätigt. Es hat die Revision an den Bun-
desgerichtshof nicht zugelassen. Die nach § 220 Abs. 1 BEG
zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat einen ursächlichen Zusammen-
hang zwischen der Verfolgung und der Krankheit, die zum Tode
des Ehemanns der Klägerin geführt hat, nicht als wahrschein-
lich angesehen (§§ 150 Abs. 4, 159, 15, 41 BEG). Diese Ent-

- 3 -

scheidung beruht auf dem Ergebnis der Würdigung der Tatsachen. Bei Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden. Das Urteil des Berufungsgerichts weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab; zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung bedarf es keiner Entscheidung des Revisionsgerichts. Wenn das Berufungsgericht, wie die Beschwerde vorbringt, Anträge und Anregungen der Klägerin, zur Klärung der Ursachenfrage zwischen Verfolgung und Erkrankung weitere Beweise zu erheben, nicht beachtet haben sollte, so handelt es sich um Verfahrensverstöße, die nur die Entscheidung des Einzelfalles betreffen.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)